

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5645

www.mifkjf.rlp.de

Mainz, den 6. Oktober 2015

Mein Aktenzeichen 15 210-1
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Integration@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-0

Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG);

Ermessensausübung bei der Einbürgerung besonderer Personengruppen nach § 8 StAG

Das Aufenthaltsgesetz hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Die Anerkennung einer faktischen Integration führt zu der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und einer dauerhaften aufenthaltsrechtlichen Perspektive. Diese Veränderungen sind für die Feststellung der Voraussetzungen sowie für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an einem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung von Bedeutung. Des Weiteren sind aufenthaltsrechtliche Verfestigungen mit humanitären Aufenthaltstiteln bei der Ausübung des Ermessens nach § 8 StAG zu berücksichtigen und der Situation besonderer Lebensumstände Rechnung zu tragen.

Die zur einheitlichen Ausübung des Ermessens beim Vollzug des StAG dienenden Anwendungshinweise des Bundes (VAH-StAG) nennen Gesichtspunkte für die Feststellung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Ermessensabwägung nach § 8 StAG. Um den aufenthaltsrechtlichen Entwicklungen und der Lebenssituationen besonderer Fallgestaltungen besser Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, ergänzende Typisierungen vorzunehmen, um den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Des Weiteren sind Hinweise zum erforderlichen Aufenthaltsstatus und zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten erforderlich.

Die in den VAH-StAG des Bundes genannten allgemeinen Grundsätze für die Ermessensausübung (siehe Nr. 8.1.2 bis 8.1.3.9.2) werden durch die nachfolgenden Hinweise ergänzt. Die im Übrigen bestehenden Vorgaben für eine Einbürgerung nach § 8 StAG bleiben unberührt.

I. Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

A. Aufenthaltsstatus, Aufenthaltszeiten

Ein befristetes Aufenthaltsrecht reicht für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes als Voraussetzung für eine Einbürgerung nach § 8 StAG aus, wenn ein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht wird.

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nehmen grundsätzlich an der Aufenthaltsverfestigung teil (§ 26 Abs. 4 AufenthG) und können daher den Anforderungen für eine Einbürgerung nach § 8 StAG genügen und einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Hiervon ist neben den Aufenthaltserlaubnissen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG bei Aufenthaltsrechten nach §§ 23 Abs. 1 und 23a AufenthG auszugehen (vgl. Nr. 8.1.2.4 VAH-StAG). Bei den weiteren humanitären Aufenthaltsrechten ist dies dann der Fall, wenn die humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Erteilungsgründe fortbestehen, regelmäßig Verlängerungen vorgenommen wurden und keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Aufenthalt beendet wird. Eine derartige Entwicklung muss bei der Prüfung, ob es sich um einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 8 Abs. 1 StAG handelt, beachtet werden.

Von einer entsprechenden Verfestigung ist in der Regel dann auszugehen, wenn ein Aufenthaltsrecht über einen langen, mindestens achtjährigen, Zeitraum verlängert wurde und bei prognostischer Beurteilung mit einem Wegfall der Erteilungs- bzw. Verlängerungsgründe nicht zu rechnen ist. Die Ausländerbehörde ist hierzu zu beteiligen. Bei besonderen Personengruppen kann von einer entsprechenden Verfestigung auch bereits vor Ablauf dieses achtjährigen Zeitraums ausgegangen werden, insbesondere bei längerem tatsächlichem Aufenthalt im Inland (vgl. nachfolgend B).

Dies gilt jedoch nicht für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a Satz 1 und Abs. 4b AufenthG, da diese Aufenthaltserlaubnisse nur vorübergehend verteilt werden dürfen.

B. Gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene mit langjährigem Inlandsaufenthalt

An der Einbürgerung junger Ausländer, die hier aufgewachsen sind, dadurch ihre wesentliche Sozialisation in Deutschland erfahren haben, gut integriert sind und ein aufenthaltsrechtliches Bleiberecht erhalten haben, besteht ein öffentliches Interesse. Sie sollen im Rahmen des Ermessens nach § 8 StAG eingebürgert werden, um ihre Integration weiter zu fördern. Dabei ist zu beachten, ob aufgrund des Einreisealters, der tatsächlichen Dauer des Inlandsaufenthalts und der erfolgten Integration, eine Einbürgerung unter Verkürzung des regelmäßig erforderlichen achtjährigen, rechtmäßigen Aufenthaltes (vgl. Nr. 8.1.2.2 VAH-StAG) aus dem genannten öffentlichen Interesse heraus in Betracht kommt.

Hiervon ist auszugehen, wenn ein Ausländer

1. seit drei Jahren einen humanitären Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), mit Ausnahme einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a Satz 1 und Abs. 4b AufenthG, besitzt und er
2. als Minderjähriger mit seinen Eltern, einem Elternteil oder alleine in das Bundesgebiet eingereist ist,
3. sich seit acht Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhält,
4. seit sechs Jahren erfolgreich im Bundesgebiet eine allgemeinbildende Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
5. der Antrag nach vollendetem 16. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird.

Die genannten Voraussetzungen müssen, neben den Tatbestandsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 StAG, im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Aufgrund des ausdrücklich begründeten öffentlichen Interesses an der Einbürgerung gut integrierter junger Ausländer kann gemäß § 8 Abs. 2 StAG von dem Erfordernis nach § 8 Abs. 1 Nummer 4 StAG abgesehen werden. Dies kommt regelmäßig in Betracht, wenn die Unterhaltsfähigkeit auf Grund von Schulbesuch, Ausbildung, Weiterbildung oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahme nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang gegeben ist.

Die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern ist dem Einbürgerungsbewerber nicht zuzurechnen.

Hinsichtlich der Frage der Hinnahme der Mehrstaatigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen erfolgt.

C. Ältere Personen mit langem Inhabaufenthalt, insbesondere Erste Generation

Der Einbürgerung älterer Ausländer, die – oft als Teil der sogenannten Ersten Einwanderergeneration – bereits seit Jahrzehnten in Deutschland leben, hier langjährig erwerbstätig waren und zu faktischen Inländern geworden sind, wird ein herausragendes öffentliches Interesse eingeräumt. Aufgrund der Lebensleistung und des Alters dieser Einbürgerungsbewerber würde die Versagung der Einbürgerung nur aus Gründen der Vermeidung von Mehrstaatigkeit eine besondere Härte darstellen. In diesen Fällen ist daher die Durchführung eines Entlassungs- oder Verzichtsverfahrens zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht mehr zumutbar.

Bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 StAG ist – wenn nicht ein atypischer Fall vorliegt – von dem vorgenannten Interesse sowie einer Unzumutbarkeit auszugehen, wenn der Einbürgerungsbewerber

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,
3. sich seit 20 Jahren oder mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
4. mindestens 10 Jahre im Inland erwerbstätig war und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat,
5. strafrechtlich vollständig unbescholten ist und
6. sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Eine Teilzeitbeschäftigung genügt den Anforderungen nach Nr. 4, wenn eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht unterschritten wurde.

Nach § 8 Abs. 2 StAG kann von der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG aufgrund des öffentlichen Interesses an der Einbürgerung abgesehen werden (siehe auch Nr. 8.2 VAH-StAG). Beim Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung, liegen diese Voraussetzungen in der Regel vor.

Hinsichtlich einer Miteinbürgerung von Ehegatten ist Nr. 8.1.3.9.1 VAH-StAG zu beachten.

II. Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Über erleichterte Einbürgerungen aufgrund dieses Rundschreibens entscheiden die Einbürgerungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Zur Entscheidung, ob ein atypischer Fall i.s.d. Buchstaben C vorliegt, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu beteiligen. Im Übrigen besteht die Vorlagepflicht an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (siehe Rundschreiben vom 03. November 2010; Az. 15200-5:313) bei diesen Fallgestaltungen nicht.

Auf die Möglichkeit einer Beratung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 3 der LVO über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wird hingewiesen.

Es wird um Berücksichtigung gebeten, dass neben den mit diesem Schreiben erlassenen Hinweisen, bei Besonderheiten im Einzelfall sowie bei bestimmten Personengruppen ebenfalls Erleichterungen in Betracht kommen können. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben vom 21. Juli 2011 zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei jüdischen Zuwanderern hingewiesen.

III. Statistische Erfassung

Die Zahl der aufgrund dieses Rundschreibens vorgenommenen Einbürgerungen ist bei den Personengruppen B und C, getrennt nach Fallgruppen, in einer monatlichen Statistik zu erfassen.

Eine Übermittlung der Zahlen erfolgt jährlich zum Stichtag 30. Juni an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Gez.

Irene Alt